

RS OGH 1997/1/30 2Ob2188/96w, 2Ob8/20w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1997

Norm

StVO §49 Abs1

StVO §50 Z1

Rechtssatz

Schutzzweck des Gefahrenzeichens des § 50 Z 1 StVO ist, auf dauerbedingte Niveauunterschiede der Fahroberfläche hinzuweisen. Es verpflichtet den Kraftfahrzeuglenker, eine entsprechende Geschwindigkeit einzuhalten; (vergleiche § 49 Abs 1 StVO). Es ist aber nicht geeignet, eine ordnungsgemäße Absicherung eines bis zu 15 cm über die Straßenoberfläche herausragenden Kanaldeckels herzustellen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2188/96w

Entscheidungstext OGH 30.01.1997 2 Ob 2188/96w

- 2 Ob 8/20w

Entscheidungstext OGH 27.11.2020 2 Ob 8/20w

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Das Gefahrenzeichen des § 50 Z 1 StVO („Querrinne“ oder „Aufwölbung“) verlangt nicht, dass die Niveauunterschiede der Fahrbahnoberfläche dauerbedingt sind, weil sich dieses einschränkende Kriterium nicht aus dem Gesetz ableiten lässt und die Gefährlichkeit einer Querrinne oder Aufwölbung nicht davon abhängt, wie lange dieser Zustand besteht. (T1)

Anm: Vgl RS133419. (TT2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107159

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at